

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

17. Jahrgang

Wittmund, den 1. März 1996

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 1992	00
Haushaltssatzung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund für das Haushaltsjahr 1992	00
Bekanntmachung der Inselgemeinde Langeoog betr. Widmung von Straßen 1992	00

Ebrecht
Bürgermeister

Thüer
Stadtdirektor

Der Landkreis Wittmund hat mit Verfügung vom 1. Juli 1996, Az.: 65/61, gemäß § 17 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Nr. 1 DVBAuGB für die Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“ im Ortsteil Bengersiel seine Zustimmung erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches bekanntgemacht.

Hinsichtlich der Entschädigungsansprüche wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches hingewiesen.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung im Rahmen der Bestimmungen des § 215 des Baugesetzbuches unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Esens geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 17. Juli 1996

Stadt Esens

Thüer
Stadtdirektor

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Stadt Esens **Satzung über die weitere Verlängerung gemäß** **§ 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des** **Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“ im** **Ortsteil Bengersiel**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauG) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der z. Z. gültigen Fassung sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Esens am 10. 6. '96 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der vom Rat der Stadt Esens am 23. 8. 1993 beschlossenen und am 16. 9. 1993 in Kraft getretenen Satzung der Stadt Esens über die Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“, verlängert um ein Jahr durch seine am 12. 6. 1995 beschlossene und am 1. 8. 1995 in Kraft getretene Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“ im Ortsteil Bengersiel, wird nochmals um ein weiteres Jahr verlängert.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt (umrandet) dargestellt:

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Esens, den 10. Juni 1996

Stadt Esens

- LS -